

Rychen, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schnider, Schüle, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Spoerry, Steffen, Steinegger, Stucky, Theubet, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Widmer, Widrig, Wyss Paul, Wyss William, Zbinden Paul, Zölch, Zwingli (117)

Der Stimmen enthalten sich – S'abstiennent:

David, Hess Peter, Martin Jacques, Müller-Aargau, Petitpierre, Pini, Salvioni, Zwiggart (8)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Bär, Cevey, Darbellay, Eisenring, Hildbrand, Kühne, Loretan, Morf, Oester, Reimann Fritz, Spälti, Ulrich, Ziegler (13)

Präsident Reichling stimmt nicht

M. Reichling, président, ne vote pas

88.006

AHV-Gesetz. Baubeiträge.

Loi AVS. Subventions à la construction

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. März 1988 (BBI I, 797)
Message et projet d'arrêté du 1er mars 1988 (FF I, 754)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Herr Müller-Aargau unterbreitet namens der Kommission für soziale Sicherheit den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Im Rahmen des ersten Massnahmenpaketes zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurde die seit 1975 von der AHV geleistete finanzielle Förderung der Errichtung von Altersheimen den Kantonen übertragen. Zwecks Regelung des Ueberganges wurden zwei Fristen gesetzlich verankert, d. h. für die Einreichung der Gesuche der 31. Dezember 1985 und für den Baubeginn der 30. Juni 1988.

Nachdem der Nationalrat mit 127 zu 7 Stimmen und der Ständerat mit 31 zu 10 Stimmen eine Motion zur Verlängerung dieser Frist überwiesen haben, unterbreitet der Bundesrat den Räten den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss. Darin wird beantragt, die Frist für den Baubeginn um zwei Jahre zu verlängern.

2. Die SSK befasste sich an ihrer Sitzung vom 9. März 1988 mit diesem Geschäft. Sie beschloss einstimmig (16 zu 0 Stimmen), auf die Vorlage einzutreten und dem Rat Zustimmung zum dringlichen Bundesbeschluss zu empfehlen.

Fischer-Sursee: Ich möchte dem Bundesrat – auch wenn er im Moment nicht im Saal ist – danken, dass der Bundesrat derart schnell gehandelt hat. Es ist immerhin bemerkenswert, dass in diesem Rat noch ein Gesetz verabschiedet werden kann, wofür die Motion ein halbes Jahr vorher eingereicht worden ist.

Ich bin mit den zwei Jahren Fristverlängerung einverstanden. Ich möchte nur eines klarstellen: Es ging mir keineswegs um die Unterwanderung der Trennung der Aufgabenteilung Bund/Kanton. Die Fristverlängerung ist sachlich, wie sich in der Botschaft gezeigt hat, gerechtfertigt. Eines möchte ich gegenüber der Botschaft korrigieren: Der Bundesrat erklärt, dass 151 Bauvorhaben noch der Verwirklichung harren, dass ungefähr 130 in diesem Jahr bis 30. Juni noch begonnen würden und etwa 20 nicht mehr rechtzeitig

starten könnten. Durch diese Verlängerung würden der AHV etwa 25 Millionen und dem Bund 5 Millionen Mehrausgaben erwachsen. Diese Ueberlegung ist nicht zutreffend; denn eine Vielzahl der 130, die begonnen hätten, werden jetzt ihr Bauvorhaben etwas zurückstellen und Verbesserungen am Bauprojekt anbringen. Wir wissen, dass die Planung zum Teil überstürzt erfolgt ist. Diese Verbesserungen werden auch Einsparungen bringen, so dass *per saldo* die Vorlage den Bund vermutlich nicht mehr Geld kostet, sondern Kosteneinsparungen bringt. Diese Feststellung scheint mir noch wichtig sein.

Ich danke Herrn Cotti, dass Sie derart schnell geschaltet haben, und ich reiche Ihnen, nachdem Sie im Namen des Bundesrates die Motion bekämpfen mussten, wieder freundschaftlich die Hand.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 135 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.064

Volkszählung.

Aenderung des Bundesgesetzes

Recensement de la population.

Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. Oktober 1987 (BBI 1988 I, 149)
Message et projet de loi du 28 octobre 1987 (FF 1988 I, 133)

Antrag der Petitions- und Gewährleistungskommission
Nichteintreten

Anträge Nabholz

Hauptantrag

Eintreten

Eventualantrag

(falls Eintreten beschlossen)

Rückweisung an die Kommission

Proposition de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales

Ne pas entrer en matière

Propositions Nabholz

Proposition principale

Entrer en matière

Proposition subsidiaire

(en cas où l'entrée en matière serait votée)

Renvoi à la commission

Hess Peter, Berichterstatter: Gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung ist der Bundesrat gehalten, alle zehn Jahre im Monat Dezember eine allgemeine schweizerische Volkszählung durchzuführen.

AHV-Gesetz. Baubeiträge.

Loi AVS. Subventions à la construction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	315-315
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 185

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.